

Beschluss der LSK_ BB 09/2019

Zum Antrag

Wahlanfechtung und Wiederholung der Wahlgänge zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zum Kreistag Spree-Neiße

hat die Landesschiedskommission am **19.02.2019** beschlossen:

1. Der Antrag ist zulässig.
2. Das Verfahren wird eröffnet.
3. Die Verfahrensbeteiligten stimmten einer schriftlichen Anhörung zu.
4. Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung:

1. Die Schiedskommission hat sich in ihrer Sitzung am 19.02.2019 mit dem Antrag aus Forst auf Wiederholung der Wahlgänge zur Aufstellung der Kandidatenlisten für die Kreistagswahl Spree-Neiße befasst.

2. Der Antragssteller trägt vor, dass an dieser Versammlung mehrere Kandidaten nicht teilnehmen konnten. Er begründet dies mit dem Termin der Mitgliederversammlung, der während der brandenburgischen Winterferien stattfand.

Die Stellungnahme des Kreisgeschäftsführers vom 18.02.2019 weist aus, dass die Einladung zur Aufstellungsversammlung gemeinsam mit einem Entwurf der Wahlordnung bereits am 19.12.2018 fristgerecht an alle Mitglieder in Papierform versandt wurde. Bis zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung am 09.02.2019 und auch während der Versammlung wurden keine Änderungsanträge oder -vorschläge zur Wahlordnung eingebracht.

3. Der Antragssteller bewarb sich schriftlich ausdrücklich für den Listenplatz 1 der Kandidatenlisten im Wahlkreis 2. Diese Bewerbung wurde nach Aussage des Kreisgeschäftsführers in der Versammlung mündlich vorgetragen, sodass alle Wahlberechtigten die Kandidatur des Antragsstellers zur Kenntnis nehmen konnten.
4. Der Antragssteller kritisiert die Wahl des Verfahrens als Listenwahl. Nach Wahlordnung schloss dieses Listenwahlverfahren eine eindeutige Willensbekundung der Wählerinnen und Wähler ein, indem jeder das Recht hatte, die Rangfolge der aufzustellenden Kandidaten je Wahlkreis nach dem Rangziffernverfahren zu bestimmen.
5. Aus dem Wahlprotokoll sind konkurrierende Kandidaturen für einen Listenplatz nicht ableitbar. Eine vom Antragssteller vor-

gebrachte Benachteiligung im Wahlverfahren durch Verletzung der Chancengleichheit ist nicht feststellbar.

6. Das Begehren des Antragsstellers auf Wiederholung der Wahlgänge wird als Wahlanfechtung nach § 15 Wahlordnung der Partei DIE LINKE ausgelegt.

Aus den vorgenannten Gründen war der Antrag abzulehnen.

Der Beschluss erging einstimmig.

Vorsitzende

20.02.2019

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Entscheidung bei

DIE LINKE. Bundesschiedskommission
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

schriftlich einzulegen und zu begründen.

Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerdeschrift und – im Falle der Verlängerung der Begründungsfrist die Begründungsschrift – innerhalb der Frist bei der Bundesschiedskommission eingeht.